

**Gemeinde Bondorf  
Kreis Böblingen**

**Satzung über den Eigenbetrieb der Gemeinde Bondorf vom 17.11.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2016 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bondorf am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Bondorf (Wasserversorgung, Parkhaus und Photovoltaikanlagen) werden als Eigenbetrieb der Gemeinde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt den Zweck der ordnungsgemäßen Errichtung, Unterhaltung und des Betriebs der notwendigen technischen Infrastruktur für die Betriebszweige Wasserversorgung, Parken und Energieerzeugung zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben und Leistungen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung  
„Gemeindewerke Bondorf + Wasser | Parken | Energie + “.

**§ 2**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

**§ 3**

**Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Werkleitung. Ferner sind an der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und dieser Satzung die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen allgemeinen Zuständigkeit beteiligt.

**§ 4**

**Werkleitung**

Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung: Werkleitung.

Die Werkleitung wird dem Kämmerer der Gemeinde Bondorf als Werkleiter übertragen.

## **§ 5 Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Werkleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen der Planansätze des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
- (3) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben, sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (4) Die Werkleitung nimmt an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 6 Gemeinderat**

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 GemO und § 9 Abs. 1 und 2 des EigBG obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den betreffenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

## **§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder einer Satzung in die Zuständigkeit eines Gremiums fallen, deren Erledigungen aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

**§ 8**  
**Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Doppik nach HGB.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bondorf, den 18.11.2016

Bernd Dürr  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.